

Ehevertrag Nr. 404: Holstein-Schauenburg - Braunschweig-Lüneburg

- **Datum der Vertragsschließung:** 1558-04-06
- **Ort der Vertragsschließung:** Hannover

Bräutigam

- **Name:** Otto IV. von Holstein-Schauenburg
- **GND:** [123679117](#)
- **Geburtsjahr:** 1517
- **Sterbejahr:** 1576
- **Dynastie:** Schauenburg
- **Konfession:** katholisch

Braut

- **Name:** Elisabeth Ursula von Braunschweig-Lüneburg
- **GND:** [104193425](#)
- **Geburtsjahr:** 1539
- **Sterbejahr:** 1586
- **Dynastie:** Welfen
- **Konfession:** lutherisch

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Otto IV. von Holstein-Schauenburg
- **GND:** [123679117](#)
- **Dynastie:** Schauenburg
- **Verhältnis:** selbst

Akteure der Braut

- **Name:** Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg
- **GND:** [129822396](#)
- **Dynastie:** Welfen
- **Verhältnis:** Bruder

Holstein-Schauenburg

1558-04-06

Vertragsinhalt

Artikel 1 (Bild 2-3a): Ehe beschlossen; Räte erwähnt; zeitliche Regelungen genannt; Abschied der Braut erwähnt; Räte und Amtsträger genannt; ?; die Mitgift beträgt 12.000 Taler; Zeitliche Regelungen zur Übergabe der Mitgift genannt; Quittungen über gezahlte Summen geregelt; Verzicht erwähnt; 2 Vogteien zur Versicherung genannt

Artikel 2 (Bild 3a): Aussteuer (Kleider, Schmuck, Silbergeschirr), wie es dem Stand der Braut entspricht, geregelt

Artikel 3 (Bild 3a): Erbverzicht der Braut auf alles väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbe geregelt

Artikel 4 (Bild 3a): Der Erbfall für die Braut und ihre Erben tritt erst ein, wenn alle lüneburgischen Fürsten und deren Erben vor der Braut versterben und das Fürstentum an die Herzöge von Braunschweig fallen würde; durch den Bräutigam besiegelte Verzichtsbevolligung erwähnt

Artikel 5 (Bild 3a-3b): Witwengüter geregelt; jährliches Einkommen von 2.000 Talern geregelt; Regelungen bezüglich Ackerbau, Viehzucht, Holznutzung, Gericht, Fischerei, etc. genannt?; Eide und Pflichten der Amtleute nach Zahlung der Mitgift geregelt

Artikel 6 (Bild 3b): unleserlich

Artikel 7 (Bild 3b): Dienste der adeligen Amtleute geregelt?

Artikel 8 (Bild 3b): Die Erben des Bräutigams behalten die Landsteuer und die Landfolge der Witwengüter

Artikel 9 (Bild 3b): Die Morgengabe beträgt jährlich 200 Taler aus dem Amt Pinnenberg; besiegelter Brief über Leibzucht und Morgengabe geregelt; Bewilligung der Brüder des Bräutigams notwendig; wenn Graf Johann dies nicht bewilligt?

Artikel 10 (Bild 3b): Schutz der Braut durch die Erben des Bräutigams bei ihrer Leibzucht und Morgengabe geregelt

Artikel 11 (Bild 3b): Wenn die Witwengüter verwüstet oder zerstört werden: Erstattung geregelt, bis die Witwengüter wieder aufgebaut werden und nutzbar sind

Artikel 12 (Bild 4a): Augsburgerische Konfession der Braut erwähnt; die Braut darf ihre Konfession beibehalten; eigener Prediger für die Braut zugesichert; Sakramente und Beichte geregelt

Artikel 13 (Bild 4a): Wenn einer der Ehepartner vor dem anderen versterben sollte, folgende Regelungen erwähnt

Artikel 14 (Bild 4a): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Durch den Bräutigam besiegelte Inventarliste über die Aussteuer geregelt, die Aussteuer fällt zurück an Herzog Franz Otto oder an dessen Erben; der Bräutigam erhält das lebenslange Verfügungsrecht über die 12.000 Taler der Mitgift; nach dem Tod des Bräutigams erhalten dessen Erben mit 6.000 Talern die Hälfte der Mitgift, die anderen 6.000 Taler fallen an Herzog Franz Otto, dessen Brüder und seine Erben

Artikel 15 (Bild 4a): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Die Braut behält ihre Aussteuer und ihren weiteren Besitz; Erhalt von Witwensitz, Leibgut und Morgengabe geregelt

Artikel 16 (Bild 4a): Die Braut erhält das Haus Stadthagen als Witwensitz?

Artikel 17 (Bild 4a-4b): Unterhalt der Braut bis zum Erhalt des Einkommens aus den Witwengütern geregelt

Artikel 18 (Bild 4b): Abkauf des Witwensitzes möglich, wenn die Braut dies wünscht: Zahlung der 12.000 Taler der Mitgift und 12.000 Taler der Widerlage als jährliche und lebenslange Zahlung von 1.200 Talern? geregelt; die jährliche Zahlung kann gegen eine einmalige Zahlung von 6.000 Talern abgelöst werden; genügsame Versicherung geregelt

Artikel 19 (Bild 4b): Die Braut erhält lebenslang die jährliche Zahlung von 200 Talern der Morgengabe oder die jährliche Zahlung kann mit einer einmaligen Zahlung von 2.000 Talern abgelöst werden

Artikel 20 (Bild 4b): Vermählung und Beilager geregelt

Artikel 21 (Bild 4b): Zweifache Ausfertigung des Vertrages geregelt; Besiegelung in der Kammer des Grafen Balthasar geregelt?; Unterschriften von Zeugen erwähnt?

Konfessionelle Regelungen

Artikel 12 (Bild 4a): Augsburgerische Konfession der Braut erwähnt; die Braut darf ihre Konfession beibehalten; eigener Prediger für die Braut zugesichert; Sakramente und Beichte geregelt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 4 (Bild 3a): Der Erbfall für die Braut und ihre Erben tritt erst ein, wenn alle lüneburgischen Fürsten und deren Erben vor der Braut versterben und das Fürstentum an die Herzöge von Braunschweig fallen würde; durch den Bräutigam besiegelte Verzichtsbewilligung erwähnt

Artikel 14 (Bild 4a): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Durch den Bräutigam besiegelte Inventarliste über die Aussteuer geregelt, die Aussteuer fällt zurück an Herzog Franz Otto oder an dessen Erben; der Bräutigam erhält das lebenslange Verfügungsrecht über die 12.000 Taler der Mitgift; nach dem Tod des Bräutigams erhalten dessen Erben mit 6.000 Talern die Hälfte der Mitgift, die anderen 6.000 Taler fallen an Herzog Franz Otto, dessen Brüder und seine Erben

Artikel 15 (Bild 4a): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Die Braut behält ihre Aussteuer und ihren weiteren Besitz; Erhalt von Witwensitz, Leibgut und Morgengabe geregelt

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 9 (Bild 3b): Die Morgengabe beträgt jährlich 200 Taler aus dem Amt Pinnenberg; besiegelter Brief über Leibzucht und Morgengabe geregelt; Bewilligung der Brüder des Bräutigams notwendig; wenn Graf Johann dies nicht bewilligt?

Artikel 21 (Bild 4b): Zweifache Ausfertigung des Vertrages geregelt; Besiegelung in der Kammer des Grafen Balthasar geregelt?; Unterschriften von Zeugen erwähnt?

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 4 (Bild 3a): Der Erbfall für die Braut und ihre Erben tritt erst ein, wenn alle lüneburgischen Fürsten und deren Erben vor der Braut versterben und das Fürstentum an die Herzöge von Braunschweig fallen würde; durch den Bräutigam besiegelte Verzichtsbewilligung erwähnt

Artikel 9 (Bild 3b): Die Morgengabe beträgt jährlich 200 Taler aus dem Amt Pinnenberg; besiegelter Brief über Leibzucht und Morgengabe geregelt; Bewilligung der Brüder des Bräutigams notwendig; wenn Graf Johann dies nicht bewilligt?

Kommentar

Keine Folierung/Nummerierung der Vertragsseiten Vertrag im Original in Artikel unterteilt

Literatur

HUSMEIER, Gudrun: Holstein Schauenburg, Otto IV. Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gemen, in: HÖNIG, Hubert (Hg.): Schaumburger Profile. Ein historisch-biographisches Handbuch, Tl. 1, Bielefeld 2008, S. 157–162

Nachweise

- **Archivexemplar:** NLA Ha Celle Or. 1 Nr. 93
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 404. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/404.html>.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,  
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 404},  
url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/404.html}  
}
```